



## Statuten (Version 23.2.2018)

### Name

#### Art. 1

Unter dem Namen „Sportfischerverein Bremgarten an der Reuss“ besteht auf unbestimmte Zeit eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 & ff des ZGB

### Sitz

#### Art. 2

Der Sitz des Vereins ist Bremgarten/AG

### Zweck

#### Art. 3

Der Verein bezweckt die Hege und Pflege der Fischerei in der Reuss, insbesondere die Wahrung der Rechte des Sportfischers. Ferner sind diese Interessen zu vertreten auf kantonaler und eidgenössischer Ebene. Dazu gehören die Verbesserung und Ordnung der bestehenden Fischereiverhältnisse und der Umweltschutz. Zur Erreichung dieses Zieles stellt sich der Verein speziell folgende Aufgaben:

- a) Stellungnahme bei neuen Gemeinde-, Kantons und Bundesverordnungen die Fischerei betreffend. Hiezu gehört auch die genaue Information über bestehende Rechte und Verhältnisse in diesen Regionen.
- b) Bekämpfung der Raubfischerei, der verbotenen Fangarten und des Fischfrevels.
- c) Unterstützung der Bestrebungen zu Vermehrung des Fischbestandes insbesondere in der Fischerei Bremgarten.
- d) Eventuelle Pachtung von öffentlichen Gewässern und Weihern.
- e) Vorträge und Diskussionen.
- f) Veranstaltung von geselligen Anlässen, wie Vereinsfischen, Fischessen, Ausflüge an fremde Gewässer, etc.
- g) Ankauf von Grundstücken zwecks Bau, Betrieb und Unterhalt von einem Fischer-Heim, bzw. Fischzucht-Anlage, etc.

#### Art. 4

Zur Erreichung des Vereinszweckes hat jedes Mitglied den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

### Generalversammlung

#### Art. 5

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung, die alljährlich durch den Vorstand einberufen wird. Asserordentliche Generalversammlungen können durch den Beschluss des Vorstandes stattfinden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich mit Angabe der Traktanden eine solche ver-



langt. Alle Mitglieder werden zu den Generalversammlungen eingeladen. In der Regel soll diese Einladung 14 Tage zum voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich erfolgen. Alle Mitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Sprech- und Stimmrecht. Anträge aus Mitgliederkreisen zuhanden der Generalversammlung müssen mindestens sechs Tage zuvor schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

*Art. 6*

Für zusätzliche Vereinsversammlungen gelten die gleichen Regeln wie für die Generalversammlung.

*Art. 7*

An der Generalversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:

- 1) Wahl von zwei Stimmenzählern
- 2) Jahresbericht des Präsidenten
- 3) Jahresrechnung und Budget
- 4) Wahl des Vorstandes (periodisch)
- 5) Wahl der Rechnungsrevisoren
- 6) Wahl der Delegierten
- 7) Festsetzung des Jahresbeitrages
- 8) Berichte der Delegierten in der Fischereikommission
- 9) Jahresprogramm
- 10) Diverses

Alle Beschlüsse des Vereins werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

## **Vorstand**

*Art. 8*

Zur Leitung und Besorgung der Vereinsangelegenheiten nach den Befugnissen der Statuten und zur Vertretung des Vereins wird alle zwei Jahre an der Generalversammlung ein Vorstand von mindestens fünf Mitgliedern gewählt. Dies sind:

- 1) Präsident
- 2) Vizepräsident
- 3) Aktuar und Protokollführer
- 4) Kassier
- 5) Jungfischerobmann (Beisitzer)

Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied ist verpflichtet eine Wahl einmal anzunehmen.

Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein, leitet sämtliche Versammlungen und führt kollektiv mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die Aufbewahrung der Bücher, Schriften etc.

Der Kassier führt Kassa und Rechnungswesen. Die Jahresrechnung hat er alljährlich abzuschliessen und diese rechtzeitig dem Vorstand, den Rechnungsrevisoren und der Generalversammlung vorzulegen.

*Art. 9*



Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren haben das Recht, vom Stand der Kasse jederzeit Einsicht zu nehmen. Der Vorstand hat die Kompetenz, jährliche Auslagen bis zum Betrage von CHF 2'000.- von sich aus zu beschliessen. Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Die Revisoren prüfen die Kassaführung sowie Jahresrechnung und erstatten hierüber der Generalversammlung schriftlich Bericht. Als Revisoren werden Aktivmitglieder des Vereins gewählt. Jedes zweite Jahr soll einer der Revisoren neu bestellt werden.

## **Mitgliedschaft**

### *Art. 10*

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern. Als solche können jederzeit Personen, die in Ehren und Rechten stehen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden.
- b) Jungfischern ab 10. bis 18. Altersjahr, als Hospitanten ohne Stimmrecht.
- c) Ehren- und Freimitgliedern: Zu Ehren- und Freimitgliedern können Personen durch die Generalversammlung ernannt werden, welche sich um die Fischerei oder um den Verein verdient gemacht haben.

### *Art. 11*

- a) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat beim Vorstand zu erfolgen. Die Aufnahme wird wirksam durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung.
- b) Sollte es Aufnahmekandidaten nicht möglich sein der Generalversammlung beizuwohnen, habe sie sich unter Angabe des Grundes rechtzeitig, schriftlich beim Vorstand zu entschuldigen. In solchen Fällen kann der Kandidat in Abwesenheit, auf Antrag des Vorstandes, von der Generalversammlung aufgenommen werden.
- c) Jungfischer müssen für die Aufnahme in den Verein nicht an der Generalversammlung anwesend sein. Ein Jungfischer kann in Abwesenheit, auf Antrag des Vorstandes, von der Generalversammlung aufgenommen werden.

### *Art. 12*

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand rechtzeitig schriftlich angezeigt werden. Mitglieder, die den Zielsetzungen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können provisorisch vom Vorstand und anschliessend definitiv durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Mit dem Austritt aus dem Verein (inkl. Ausschluss) erlischt jeder Anspruch am Vereinsvermögen.

### *Art. 13*

Der Verein kann kantonalen oder schweizerischen Verbänden beitreten.

### *Art. 14*

Für eine Statutenänderung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 30 Tage zum voraus sämtlichen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch sieben Mitglieder für dessen Fortbestand stimmen. Bei allfälliger Auflösung des Vereins entscheidet die Schlussversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die Vereinsakten, sowie allfälliges Büchermaterial werden der Gemeinde Bremgarten zur Aufbewahrung übergeben.



Durch die Generalversammlung genehmigt am 26. Januar 1974, sowie durch die ausserordentliche Generalversammlung beschlossen am 29. September 1978 (Ergänzung Art. 3 und 10). Aktualisiert und durch die Generalversammlung genehmigt am 25. Februar 2011 (Art. 3, 4, 8, 10 und 11). Aktualisiert und durch die Generalversammlung genehmigt am 24. Februar 2017 (Art. 8 + 9). **Aktualisiert und durch die Generalversammlung genehmigt am 23. Februar 2018 (Art. 11 lit. b+c)**

Die Aktuarin:

Corina Marmet

Der Präsident:

Patrick Grau